

Unterrichtung
durch das Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Menschenrechten in der Welt im Jahr 2003 und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 306091 - vom 1. Juni 2004. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 22. April 2004 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Menschenrechten in der Welt im Jahr 2003 und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich (2003/2005(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und alle relevanten internationalen Instrumente für die Menschenrechte¹,
- unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs am 1. Juli 2002 und seine Entschlüsseungen im Zusammenhang mit dem Internationalen Strafgerichtshof (ICC)²,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Artikel 2,
- unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten bezüglich der vollständigen Abschaffung der Todesstrafe am 1. Juli 2003,
- unter Hinweis auf Artikel 3, der den vier Genfer Konventionen gemeinsam ist,
- unter Hinweis auf Artikel 12 des Internationalen Paktes der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- unter Hinweis auf die Erklärungen und Resolutionen der UNO in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen, und die allgemeine Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über das menschliche Genom und Menschenrechte (1997),
- unter Hinweis auf Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sowie auf die allgemeinen Empfehlungen 21 und 24 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
- unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm der vierten Weltfrauenkonferenz, verabschiedet am 15. September 1995 in Beijing, sowie unter Hinweis auf das Abschlussdokument der vierten Weltfrauenkonferenz +5, verabschiedet am 10. Juni 2000,
- unter Hinweis auf die auf dem Millennium-Gipfel der Vereinten Nationen vom 8. September 2000 angenommenen Millennium-Entwicklungsziele und die vom Weltgipfel

¹ N.B.: für alle relevanten grundlegenden Rechtstexte, siehe die dem Bericht A5-0270/2004 des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik beigefügte Tabelle.

² ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 265; ABl. C 262 vom 18.09.2001, S. 262; ABl. C 293 E vom 28.11.2002, S. 88; ABl. C 271 E vom 12.11.2003, S. 576.

der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vom 4. September 2002
angenommene Erklärung,

- unter Hinweis auf den Bericht 2002 des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über den Stand der Weltbevölkerung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europarates über die Auswirkungen der „Mexico City“-Politik¹ und den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Unterstützung von Strategien und Aktionen im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit und der damit verbundenen Rechte in den Entwicklungsländern (KOM(2002) 120),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. November 2001 zu HIV/AIDS²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. September 2001 zu Genitalverstümmelungen bei Frauen³,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. September 2003 zu der Mitteilung der Kommission – ‚Auf dem Weg zu einem rechtsverbindlichen Instrument der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen‘⁵,
- unter Hinweis auf die Artikel 3, 6, 11, 13 und 19 des Vertrags über die Europäische Union sowie die Artikel 177 und 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- unter Hinweis auf das Inkrafttreten des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Partnerschaftsabkommens zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und der Union am 1. April 2003⁶,
- unter Hinweis auf die Europa-Mittelmeer-Versammlung, die am 22. und 23. März 2004 eingerichtet wurde, und seine damit verbundene Entschließung vom 20. November 2003⁷,
- unter Hinweis auf das Europäische Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (1999),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 1996 zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen⁸, seine Entschließung vom 9. März 2004 zu Bevölkerung

¹ Dokument des Europarates 9901 vom 11.9.2003

² ABl. C 78 vom 2.4.2002, S. 66

³ ABl. C 77 E vom 28.3.2002, S. 126

⁴ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

⁵ P5_TA(2003)0370.

⁶ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁷ P5_TA (2003) 0518.

⁸ ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 389.

und Entwicklung¹ und seine früheren Entschliefungen zu den Menschenrechten in der Welt²,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschliefungen zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union, insbesondere seine Entschliefung vom 15. Januar 2003³,
 - unter Hinweis auf seine Entschliefung vom 23. Oktober 2003 zu Frieden und Würde im Nahen Osten (2002/2166(INI))⁴,
 - unter Hinweis auf seine Entschliefung vom 10. Februar 2004 zu der 60. Tagung der UN-Menschenrechtskommission in Genf (15. März bis 23. April 2004)⁵,
 - eingedenk des fünften EU-Jahresberichts über Menschenrechte (13449/03),
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0270/2004),
- A. in der Erwägung, dass weltweit insbesondere auf das Betreiben der Europäischen Union hin Fortschritte bei der Schaffung und Stärkung von Demokratie, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung erreicht wurden,
- B. in der Erwägung, dass sich die Lage in zahlreichen Ländern gleichzeitig verschlechtert hat, wo die Menschenrechte weiterhin durch Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Rasse, des Geschlechts, der Religion und der Zugehörigkeit zu einer sozialen Klasse durch verantwortungslose Staatsführung, Korruption, Repression, Machtmissbrauch, schwache Institutionen und fehlende Rechenschaftslegung und bewaffnete Konflikte verletzt werden,
- C. in der Erwägung, dass die internationale Staatengemeinschaft auf dem Papier in beeindruckendem Maß die Menschenrechtswerte unterstützt; die beiden wichtigsten Übereinkommen wurden durch über 140 Staaten und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes durch nahezu alle Staaten ratifiziert,
- D. im Hinblick darauf, dass immer mehr Staaten die Todesstrafe abgeschafft oder Moratorien für Hinrichtungen eingesetzt oder ausgeweitet haben, dass jedoch in einigen Staaten offensichtlich eine umgekehrte Tendenz besteht, insbesondere in China,
- E. im Hinblick darauf, dass die Rolle der internationalen Staatengemeinschaft bei der Unterstützung des Prozesses der Wahrheitsfindung und der Aussöhnung in gerade aus

¹ P5_TA(2004)0154.

² P5_TA(2003)0375 angenommen am 04.09.2003; ABl. C 131 E vom 5.6.2003, S. 138; ABl. C 65 E vom 14.03.2002, S. 336; ABl. C 377 vom 29.12.2000, S. 336; ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 270; ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 161; ABl. C 126, vom 22.5.1995, S. 15; ABl. C 115 vom 26.4.1993, S. 214; ABl. C 267 vom 14.10.1991, S. 165; ABl. C 47 vom 27.2.1989, S. 61; ABl. C 99 vom 13.4.1987, S. 157; ABl. C 343 vom 31.12.1985, S. 29; ABl. C 172 vom 2.7.1984, S. 36; ABl. C 161 vom 10.6.1983, S. 58.

³ ABl. C 38 E vom 12.2.2004, S. 247.

⁴ P5_TA(2003)0462.

⁵ P5_TA(2004)0079.

einem Konflikt hervorgegangenen Gesellschaften als ein Mittel zur Förderung von Aussöhnung, Frieden, Stabilität und Entwicklung anerkannt wird,

- F. in der Erwägung, dass in den Ländern, die die Menschenrechte achten und verteidigen, die Interessengruppen und eine freie Presse zum guten Funktionieren des demokratischen Staates beitragen; in der Erwägung, dass sie keiner Zensur oder Einschränkung der Meinungsfreiheit unterworfen werden dürfen,
- G. unter Hinweis darauf, dass in den letzten Jahren die Kontrolle und die Unterdrückung der Internetverwendung in der Volksrepublik China dramatisch zugenommen haben und dass mehrere Dutzend Personen in Haft sind, weil sie Mitteilungen verbreiteten, mit denen sie mehr Freiheit und Demokratie forderten, oder weil sie einfach Informationen über das Internet verbreitet haben; unter Hinweis auf die Tatsache, dass insofern die Zahl der Verhaftungen gegenüber dem Vorjahr um 60% angestiegen ist,
- H. in der Erwägung, dass das gleiche Phänomen systematisch in Vietnam auftritt, wo mehrere Aktivisten der Demokratiebewegung in den letzten Monaten verhaftet wurden,
- I. in der festen Überzeugung, dass alle terroristischen Akte die Negation selbst des Menschenrechtsbegriffs sind,
- J. in der Erwägung, dass die Europäische Union die Tätigkeit des im Rahmen des Sechsten Ausschusses der UN-Generalversammlung eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses im Hinblick auf die Vorbereitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und die Vorbereitung des Entwurfs eines Internationalen Übereinkommens zur Unterbindung von Terroranschlägen auf Atomanlagen („Draft Comprehensive Convention on International Terrorism und Draft International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism“) unterstützt und aktiv mit diesem Ausschuss zusammenarbeitet,
- K. in der Erwägung, dass ein von Terrorakten heimgesuchter Staat mit anderen Staaten im Geiste der Gegenseitigkeit zusammenarbeiten kann, allerdings unter Einhaltung der Menschenrechte und des Völkerrechts,
- L. in der Erwägung, dass die Auslieferung abgelehnt werden soll, wenn ernsthafte Gründe vermuten lassen, dass die auszuliefernde Person im ersuchenden Staat nicht gemäß dem Völkerrecht behandelt würde,
- M. in der Erwägung, dass des Terrorismus angeklagte Personen in bestimmten Fällen einem Militärverfahren ohne die Möglichkeit einer Berufung und ohne jedwede Kontrolle unterzogen werden, mit Ausnahme derjenigen, die die Staatsangehörigkeit des Anklägerstaates besitzen,
- N. in der Erwägung, dass die demokratischen Staaten ein Beispiel setzen müssen, wenn sie die Täter solcher Akte verfolgen oder gerichtlich belangen möchten, indem sie ihnen alle Rechte und Garantien zugestehen, die ein den Menschenrechten verpflichtetes Land jedem Angeklagten bieten muss,
- O. in der Erwägung, dass gewisse Staaten extraterritoriale Gebiete geschaffen oder eingerichtet haben, die sich, unter Missachtung aller internationalen Übereinkommen und Verträge, jedem Grundrechtsbegriff und jeglicher Kontrolle entziehen;

- P. in der Erwägung, dass der Kampf gegen den Terrorismus einen hervorragenden Rahmen darstellt, in dem die Beschränkung oder gar die gänzliche Aufhebung individueller Freiheiten möglich ist, insbesondere in diktatorischen Ländern; unter Betonung der Tatsache, dass all diese Länder den Kampf gegen den Terrorismus als Vorwand für die Intensivierung der Unterdrückung kolonisierter Bevölkerung oder jeder Form politischer Abweichung benutzt haben,
- Q. in Bekräftigung des Grundsatzes, dass es zu den Grundrechten jedes Menschen gehört, den höchstmöglichen Gesundheitsstandard zu genießen, unabhängig von der Rassenzugehörigkeit, der Religion, der politischen Überzeugung, der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Lage; in uneingeschränkter Unterstützung der Grundsätze der Weltgesundheitsorganisation (WHO); insbesondere besorgt über den Stand des Rechts auf Zugang zur Gesundheit, da dieses Recht eng mit der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Lage jedes einzelnen Landes verknüpft ist,
- R. in Anerkennung der Tatsache, dass der Zugang zur reproduktiven Gesundheit ein grundlegendes Menschenrecht ist, und dass Frauen und Männern daher die Freiheit gewährleistet werden sollte, ihre eigene sachkundige und verantwortungsvolle Entscheidung in Bezug auf ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte zu treffen, wobei sie sich der Bedeutung ihrer Entscheidungen für andere Personen sowie für die Gesellschaft bewusst sein sollten,
- S. in der Erwägung, dass Studien eine direkte Verbindung zwischen der Sexualerziehung und einer Verbesserung in allen gesundheitsbezogenen Aspekten, einschließlich weniger HIV/AIDS-Infektionen oder sonstiger sexuell übertragbarer Erkrankungen, des Risikos unerwünschter Schwangerschaften und damit zusammenhängender Schwangerschaftsabbrüche, Totgeburten sowie Mütter- und Säuglingssterblichkeit, erwiesen haben,
- T. unter Verurteilung der Praxis der Genitalverstümmelung von Frauen, die noch in zahlreichen Ländern vorkommt, bereits fast 130 Millionen Opfer weltweit gefordert hat und alljährlich etwa 2 Millionen Mädchen und Frauen bedroht; diesbezüglich erfreut über das Protokoll von Maputo, das die Afrikanische Union im Juli 2003 angenommen hat,
- U. in der Erwägung, dass die reproduktive Gesundheit ein wesentliches Anliegen im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohlergehen einer Nation ist, und Mängel in Bezug auf den Zugang zur reproduktiven Gesundheit unmittelbare Auswirkungen auf das wirtschaftliche und soziale Gefüge des betreffenden Landes haben,
- V. besorgt über die bewusste Vorenthaltung von Informationen in zahlreichen Ländern, die die schlechtesten Indikatoren für reproduktive Gesundheit aufweisen,
- W. bestürzt über die mangelnde Bereitschaft der entwickelten Länder, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um die grundlegenden Standards gemäß dem am 13. September 1994 in Kairo angenommenen Aktionsprogramm der UN-Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung zu erfüllen und noch mehr besorgt über den deutlichen Rückgang der verfügbaren Mittel seit Inkrafttreten der „Mexico-City“-Politik, womit die finanzielle Unterstützung der USA für jede NRO, die keine rigorose Politik zur Förderung der Nichteinmischung verfolgt, gekürzt wird;

- X.. in der Erwägung, dass der Zugang zu Informationen über Kondome und die Förderung der Benutzung von Kondomen über soziale Vermarktung derzeit als die wirksamste präventive Maßnahme gegen alle Formen sexuell übertragbarer Krankheiten betrachtet werden kann,
- Y. in der Erwägung, dass die Verweigerung des Zugangs zur Behandlung für HIV/AIDS auf Grund fehlender Mittel, insbesondere des Zugangs zu anti-retroviral wirksamen Arzneimittelkombinationen, mit denen es nachweislich möglich ist, HIV/AIDS zu stabilisieren, aber nicht zu heilen, sowohl regional als auch weltweit eine erhebliche Bedrohung der Sicherheit darstellt, auch in Osteuropa und Zentralasien, wo ein steiler Anstieg der sexuell übertragbaren Krankheiten sowie ein Anstieg der sexuellen Gewalt zu bedauern sind;
- Z. besorgt über den deutlichen Rückgang der verfügbaren Mittel seit dem Beginn der „Mexico City Policy“ der USA,
- AA. in der Erwägung, dass das Jahr 2003 das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen war,
- AB. in der Erwägung, dass nach Schätzungen der Vereinten Nationen mehr als eine halbe Milliarde Menschen in der Welt unter einer geistigen, körperlichen oder sensorischen Behinderung leiden,
- AC. in der Erwägung, dass die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in zahlreichen Ländern noch zu häufig mit unannehmbaren Hindernissen behaftet ist, wodurch diese Menschen daran gehindert werden, ihr soziales, berufliches, familiäres, emotionales und sexuelles Leben voll zu genießen,
- AD. mit Nachdruck darauf bestehend, dass die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt für Behinderte gelten, die einer Straftat beschuldigt oder verdächtigt werden, oder die sich in Strafhaft oder in Untersuchungshaft befinden könnten,
- AE. in der Überzeugung, dass die Internationale Gemeinschaft das Problem berücksichtigen muss, das sich alljährlich für Hunderttausende von Menschen stellt, die als Folge von Kriegs- und Konfliktsituationen behindert oder körperlich oder geistig invalide werden,
- 1. bekundet seine Genugtuung darüber, dass während der fünften Wahlperiode einige bedeutende Innovationen in Bezug auf die Menschenrechtspolitik der Union erfolgt sind, darunter die Schaffung oder Weiterentwicklung wichtiger Instrumente, die weitgehend aus seinen Initiativen hervorgegangen sind,
- 2. stellt fest, dass es erheblich zur Stärkung der Menschenrechtsdimension und zur Aufnahme von Menschenrechtsfragen in die europäische Agenda beigetragen hat;
- 3. ist der Auffassung, dass der Terrorismus zu den wichtigsten gemeinsamen Herausforderungen gehört, mit denen die internationale Gemeinschaft konfrontiert ist; verurteilt jeden Akt von Terrorismus als kriminell und nicht zu rechtfertigen, unabhängig von seinen Beweggründen, Formen und Äußerungen; unterstreicht, dass die Union die Bekämpfung des Terrorismus weiterhin als höchste Priorität einstufen muss;
- 4. bekundet seine Entschlossenheit, weiter die Achtung der Menschenrechte und die Förderung der Demokratie weltweit zu unterstützen, und vor allem seine Initiativen für die

Abschaffung der Todesstrafe und der Folter, für den Kampf gegen die Straflosigkeit, für die Beseitigung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung, für den Schutz der Rechte der Frauen sowie der Rechte der Kinder (auch in Bezug auf Kindersoldaten und Kinderarbeit), für den Schutz und die Begleitung vom Menschenrechtsaktivisten, für den Schutz der sozialen Rechte und der Rechte der Arbeitnehmer, für den Schutz von Flüchtlingen (auch von Binnenflüchtlingen), für die Verteidigung der Interessen der indigenen Bevölkerungen und der Minderheiten, wie die Bergbevölkerung Vietnams, die Opfer systematischer Repression ist, für die Freiheit der Presse und anderer Formen der Meinungsäußerung, für die Nicht-Diskriminierung der Homosexualität, für die Freiheit von Religion und Überzeugung sowie für alle anderen Rechte fortzuführen;

5. wiederholt seine Auffassung, dass verstärkte Anstrengungen für einen koordinierten Ansatz notwendig sind, um die Menschenrechte bei allen seinen Außenbeziehungen einzubeziehen, die Aktivitäten des künftigen Unterausschusses für Menschenrechte, der zuständigen Ausschüsse und der interparlamentarischen Delegationen miteinander zu verbinden und um kohärente Folgemaßnahmen für die Entschlüsse des Europäischen Parlaments durch die Kommission, den Rat und die betroffenen Drittstaaten zu gewährleisten; fordert erneut, die finanziellen Mittel und die Humanressourcen des Europäischen Parlaments für die Menschenrechte erheblich aufzustocken;
6. unterstreicht die Notwendigkeit, seine Bemühungen weiterzuführen, um größere Fortschritte im Dialog mit dem Rat über die Menschenrechtspolitik der Union zu erzielen, ruft den Rat auf, einer Struktur zuzustimmen, die eine systematische und rechtzeitige Reaktion auf die Entschlüsse des Europäischen Parlaments ermöglicht; erinnert in diesem Zusammenhang an seine Vorschläge auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2002,
7. unterstützt nachdrücklich die Absicht des Rates, durch verstärkte Kohärenz und Übereinstimmung zwischen Gemeinschaftsmaßnahmen und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, durch Einbeziehung der Menschenrechts- und Demokratisierungspolitik in alle Politikfelder, durch größere Offenheit sowie durch regelmäßige Festlegung und Überprüfung vorrangiger Maßnahmen eine wirksamere und besser sichtbare Menschenrechts- und Demokratisierungspolitik der Union zu erreichen;
8. beharrt darauf, dass Fragen, die die Lage der Menschenrechte betreffen, offener und regelmäßiger in Sitzungen der Assoziations- und Kooperationsräte und auf Gipfeltreffen der Union mit Drittstaaten erörtert werden, und dass die jeweiligen Schlussfolgerungen diesen Diskussionspunkt vollständig widerspiegeln sollten;
9. begrüßt die jüngste Freilassung von politischen Gefangenen in Syrien, beharrt jedoch darauf, dass alle politischen Gefangenen spätestens vor der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Union und Syrien freigelassen werden sollten, da dies der Zustimmung des Europäischen Parlaments sehr förderlich wäre;
10. begrüßt die Tatsache, dass das operative Jahresprogramm für die Tätigkeit des Rates für 2003 erstmalig gemeinsam vom griechischen und italienischen Vorsitz aufgestellt wurde; ist jedoch der Auffassung, dass die in den Arbeitsprogrammen der Kommission und des Rates dargelegten wichtigsten politischen Prioritäten und Maßnahmen im Bereich der Außenbeziehungen einer expliziteren Menschenrechtsperspektive bedürfen;

11. begrüßt, dass Mitglieder des Parlaments auf Einladung des Ratsvorsitzes an der dritten Runde des Menschenrechtsdialogs zwischen der Union und dem Iran am 8. und 9. Oktober 2003 teilgenommen haben, und ist der Auffassung, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments auf die gleiche Art und Weise an künftigen Menschenrechtsdialogen mit Drittländern beteiligt werden sollten; fordert den Ratsvorsitz auf, seine eingehende Bewertung des Dialogs mit China so bald wie möglich vorzulegen und eine ähnliche Bewertung des Dialogs mit dem Iran vorzubereiten;
12. bedauert die Tatsache, dass die dritte Gesprächsrunde im Rahmen des Menschenrechtsdialogs zwischen der Union und Iran sehr abstrakt und akademisch war und ist der Auffassung, dass die Debatte bei künftigen Gesprächsrunden eine stärkere politische Dimension haben und echte Dialoge beinhalten muss;
13. begrüßt die 2003 erfolgte Einsetzung einer Untergruppe für verantwortungsvolle Regierungsführung und Menschenrechte im Rahmen des Kooperationsabkommens mit Bangladesch und fordert den Rat und die Kommission auf, für andere Kooperationsabkommen gegebenenfalls ähnliche Untergruppen zu schaffen;
14. begrüßt die Anstrengungen, die unternommen wurden, um Ähnliches auch mit anderen Drittländern einzuführen; und sieht der Aufnahme der Tätigkeit im Falle von Vietnam und Marokko erwartungsvoll entgegen;
15. ist fest davon überzeugt, dass die Menschenrechtsdialoge keine Rechtfertigung für die Marginalisierung der Menschenrechte gegenüber der Sicherheit oder gegenüber wirtschaftlichen oder politischen Prioritäten sein dürfen; fordert den Rat erneut auf, konkrete Ziele und Maßstäbe für Menschenrechtsdialoge zu formulieren und zu gewährleisten, dass die Ergebnisse regelmäßig bewertet werden;
16. bekräftigt seine Forderung nach mehr Offenheit und Transparenz seitens der Institutionen der Union, insbesondere des Rates; beharrt auf seiner Kritik, dass die in seinen Entschlüssen gestellten Forderungen an den Rat, über die Ergebnisse spezifischer Menschenrechtsfragen, insbesondere insofern diese in internationalen Organisationen erörtert werden, zu berichten, systematisch missachtet werden; beharrt darauf, dass das Europäische Parlament jedes Mal umfassend informiert werden sollte, wenn seine Empfehlungen in Bezug auf die Menschenrechte vom Rat oder von der Kommission nicht beachtet werden;
17. nimmt zur Kenntnis, dass die Struktur des Jahresberichts zur Menschenrechtssituation 2003 verbessert wurde, bedauert jedoch, dass in dem Bericht Einzelfällen und deren Weiterverfolgung immer noch keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, auch nicht denjenigen Fällen, die in den Entschlüssen des Europäischen Parlaments angesprochen wurden, und dass der Bericht auch keine Reaktion auf die in seinem Jahresbericht über Menschenrechte in der Welt enthaltenen Vorschläge enthält;
18. fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, den Dialog mit der Zivilgesellschaft zu vertiefen und die relevanten nichtstaatlichen Organisationen (NRO) sowohl an seinen Initiativen als auch an der Ausarbeitung des Jahresberichts zur Menschenrechtssituation und an der Gestaltung des jährlich stattfindenden Diskussionsforums über Menschenrechte künftig stärker zu beteiligen;

19. begrüßt die Einrichtung der Website der Kommission zum Thema Menschenrechte, die Analysen, Berichte und Forschungen zu zentralen Themen enthält und eine noch bessere Unterrichtung nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt ermöglicht;
20. erkennt an, dass bei der Abwicklung noch fortbestehender Verpflichtungen und durch eine schnellere Zahlungsabwicklung bei der Umsetzung des Budgets der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) innerhalb des allgemeinen 60-tägigen Zeithorizonts und beim Durchführungsplan für jede Haushaltslinie sowie bei den Leitlinien des Rates zur Gewährleistung der Komplementarität und Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen der Union zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten Fortschritte erzielt wurden;
21. beschließt, ein geeignetes Format für seine Jahresberichte über die Menschenrechte in der Welt zu entwickeln, mit dem die Menschenrechtspolitik des Rates, der Kommission und des Europäischen Parlaments im betreffenden Zeitraum angemessen bewertet wird und das die in dem vorhergehenden Jahresbericht des Europäischen Parlaments über die Menschenrechte enthaltenen Vorschläge und Erklärungen systematische weiter behandelt; ist der Auffassung, dass der Berichtersteller außerdem spezifische Themen ansprechen sollte, die für den Bericht von besonderer Bedeutung sind;
22. ist der Auffassung, dass der Jahresbericht des Europäischen Parlaments jedes Jahr zu einem festgelegten Zeitpunkt erstellt werden und eine Analyse und Bewertung des Jahresberichts des Rates desselben Jahres enthalten sollte;
23. beschließt, die Kontakte mit den früheren Sacharow-Preisträgern zu intensivieren, damit diesem Preis eine Schutzfunktion zukommt und durch ihn ein Beitrag zur Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte in den betreffenden Ländern geleistet wird; besteht ganz besonders auf der Beibehaltung und Verstärkung der Unterstützung derjenigen früheren Sacharow-Preisträger, die weiterhin Opfer von Unterdrückung in ihren Ländern sind, insbesondere Leyla Zana, Aung San Suu Kyi und Oswaldo Payá Sardiñas; erinnert hinsichtlich des Letztgenannten an die Unterstützung, die ihm in der im Europäischen Parlament entwickelten „Initiative Sacharow“ gewährt wurde, und fordert die kubanischen Behörden auf, nicht mehr zu verhindern, dass Oswaldo Payá Sardiñas in die Europäische Union reisen und mit Vertretern ihrer Institutionen zusammentreffen kann;
24. betont, dass in zahlreichen Ländern schwere Menschenrechtskrisen andauern, oft im Rahmen eines gewalttätigen Konflikts, und dass die internationale Gemeinschaft oft keinen entscheidenden Einfluss nimmt; stellt fest, dass das vorhandene Potenzial der Union nicht so eingesetzt wurde, dass wirksam gegen einige derer vorgegangen werden konnte, die die Menschenrechte in der Welt am größten verletzt haben; bedauert, dass die Menschenrechte in keinem dieser Fälle den Kernpunkt der Außenpolitik der Union dargestellt haben; ist der festen Überzeugung, dass die Achtung der Menschenrechte sich nicht aus feierlichen Erklärungen ergeben wird, die nicht durch effiziente Durchführungsmaßnahmen unterstützt werden;
25. ist der festen Überzeugung, dass die neue Europäische Sicherheitsstrategie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Konfliktbewältigung einen wichtigen Planungsrahmen darstellt, betont jedoch, dass eine geeignete Menschenrechtsdimension auf der Grundlage eines Konzepts der Prävention entwickelt werden muss;

26. begrüßt die Londoner Erklärung zu Kolumbien vom 10. Juli 2003 und bekräftigt die Forderung, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien in Kolumbien aufgefordert werden, allen Empfehlungen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kolumbien bedingungslos Folge zu leisten;
27. fordert den Rat auf, zu gewährleisten, dass die Zuständigkeit für Menschenrechtsfragen zum Bestandteil der Krisenbewältigung und des langfristigen Engagements nach Konflikten wird;
28. begrüßt ausdrücklich die Leitlinien zum Thema „Kinder und bewaffnete Konflikte, die der Rat am 8. Dezember 2003 erlassen hat, und erwartet den Überblick der Kommission über die Unterstützungsleistungen der Gemeinschaft in diesem Bereich als ersten Beitrag zur Umsetzung der Leitlinien;
29. bedauert insbesondere, dass die Forderungen des Europäischen Parlaments nach einer ernsthaften und unterschiedslosen Anwendung der so genannten Menschenrechtsklauseln in der Menschenrechtspolitik des Rates, der Mitgliedstaaten der Union und der Kommission anscheinend keine sichtbaren Auswirkungen zeigen;
30. betont außerdem, dass die Menschenrechtspolitik der Union in mehreren Fällen durch die Nichteinhaltung von Waffenembargos der Union sowie durch Bemühungen, die Waffenembargos frühzeitig aufzuheben, und durch Mitgliedstaaten, die den Verhaltenskodex der Union für Waffenexporte systematisch nicht restriktiv ausgelegt haben, untergraben wurde; betont, dass ein entschiedenes politisches Vorgehen gegen die Verbreitung aller Arten von Waffen, sowohl der konventionellen Waffen als auch der Massenvernichtungswaffen, sowohl der schweren Waffen als auch der leichten Waffen, von wesentlicher Bedeutung ist, damit Menschenrechtskampagnen der Union von Erfolg gekrönt werden;
31. bedauert, dass die Assoziierungsabkommen Europa-Mittelmeer keine klar festgelegten Verfahren für die Durchführung der Klausel enthalten;
32. beharrt auf der Notwendigkeit einer Halbzeitüberprüfung von Artikel 2 in allen Assoziierungsabkommen, um zu überprüfen, ob die Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Rechte der Frau, und der Grundsätze der Demokratie, vollständig in die Praxis umgesetzt werden und fordert spezifische Mechanismen, damit die Menschenrechtsklauseln effektiver und effizienter angewandt werden können;
33. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament über den Stand der Vorbereitung eines Mechanismus zur Umsetzung der Menschenrechtsklausel Bericht zu erstatten, damit der Druck explizit aufrechterhalten bleibt, merkliche Verbesserungen der Menschenrechtssituation in den betroffenen Ländern zu erzielen, und um diejenigen gesellschaftlichen Gruppen, die für die Förderung der Demokratie und die Einhaltung der Menschenrechte eintreten, zu ermutigen;
34. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, alle politischen Instrumente der Union, auch die Sanktionsmaßnahmen, zur Förderung der Menschenrechten wirksam einzusetzen und sicherzustellen, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, die eine solche Politik bewusst aushöhlen,

35. wiederholt seine Forderung nach einer regelmäßigen Überprüfung von Sanktionsmaßnahmen, um ihre Wirksamkeit zu bewerten und zu verbessern;
36. ist der Auffassung, dass Treffen mit Parlamentariern und Vertretern der Zivilgesellschaft aus Drittstaaten, die die Menschenrechtsklausel unterzeichnet haben, zur Überwachung der konkreten Umsetzung der Klausel durch das Europäische Parlament beitragen, ist jedoch der Ansicht, dass deren Wirksamkeit noch weiter verstärkt werden könnte;
37. begrüßt die Mitteilung der Kommission über die „Intensivierung der Union-Maßnahmen für die Mittelmeer-Partnerländer in den Bereichen Menschenrechte und Demokratisierung“ (KOM(2003) 294), wodurch ein strukturierter Ansatz zur regelmäßigen Bewertung der Einhaltung der Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten gefunden werden soll; unterstützt insbesondere, im Einklang mit seinen eigenen Vorschlägen, eine systematische Erörterung von Menschenrechtsfragen in den Sitzungen des Assoziationsrates und begrüßt die Tatsache, dass der Gedanke, Arbeitsgruppen für Menschenrechte mit Partnerländern einzurichten, sich allmählich durchsetzt; begrüßt insbesondere die zehn konkreten Empfehlungen zur Erweiterung der Kenntnisse und des Sachwissens, zur Verbesserung des Dialogs zwischen der Union und ihren Partnern im Mittelmeerraum sowie zur Verbesserung der Zusammenarbeit in Menschenrechtsfragen, auch im Rahmen der Entwicklung von nationalen Aktionsplänen des Programms MEDA über Menschenrechte und Demokratie mit den Partnern, die bereit sind, sich entsprechend zu engagieren;
38. ruft die Kommission auf, eine kohärente Strategie der Union für die Menschenrechte auszuarbeiten, die alle relevanten Elemente wie die Menschenrechtsklausel, Dialog, finanzielle Unterstützung und Verstärkung internationaler Standards enthält, und die auf die gleiche Art und Weise ausgearbeitet wird wie die bestehenden Strategien für die Partnerländer des Mittelmeerraums sowie andere Länder und Regionen;
39. begrüßt das Inkrafttreten des neuen Partnerschaftsabkommens AKP-EU (Cotonou) am 1. April 2003; ist der Auffassung, dass die in dem Abkommen enthaltene Menschenrechtsklausel einen klaren Umsetzungsmechanismus mit einem Verfahren für obligatorische Überprüfungen, der Aussetzung des Abkommens als letztem Mittel sowie der Einleitung eines Dialogs zwischen der Regierung und der Zivilgesellschaft enthält, was auch bei der Aushandlung weiterer Abkommen mit Drittländern berücksichtigt werden sollte;
40. betont allerdings, dass die Aufstockung oder Wiederaufnahme wirtschaftlicher, finanzieller und technischer Hilfe der Union für Entwicklungsländer, insbesondere die AKP-Länder, nur in Frage kommt, wenn sich die öffentlichen Stellen dieser Länder gleichzeitig verpflichten, vorkommenden Menschenrechtsverletzungen auf nachprüfbar und dauerhafte Weise ein Ende zu setzen und ihr Engagement für eine verantwortungsbewusste Staatsführung, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit durch Beteiligung an konkreten Maßnahmen gegen diejenigen beteiligen, die die Menschenrechte unablässig verletzen, wie z.B. das Mugabe-Regime in Simbabwe, unter Beweis stellen;
41. unterstützt die Kommission im Rahmen der Umsetzung der Politik für ein „Größeres Europa“ in ihrer Verpflichtung, zu gewährleisten, dass die Menschenrechte und die Fragen der Demokratisierung im politischen Kapitel „Größeres Europa - Aktionspläne“

eingehend berücksichtigt werden und anschließend Gegenstand der Verhandlungen mit den östlichen und südlichen Nachbarn der Union werden;

42. ruft alle Staaten im Geiste der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen dazu auf, ihre Verpflichtungen zur Unterstützung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in die Tat umzusetzen und sich für die vollständige und wirksame Umsetzung der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragsparteien sie sind, einzusetzen; dies bedeutet, dass bei jedem Widerspruch zwischen dem internen Recht (z.B. Scharia) und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den völkerrechtlichen Verträgen das Recht überarbeitet und in Einklang mit den übernommenen Verpflichtungen gebracht werden muss;
43. begrüßt die Leitlinien des Unterausschusses Menschenrechte der Vereinten Nationen für multinationale Unternehmen vom 18. August 2003 als wichtigen Schritt hin zu einem verbindlichen globalen Verhaltenskodex;
44. wiederholt seinen Appell an alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, ein Moratorium für Hinrichtungen als einen ersten Schritt auf dem Weg zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe einzuführen, was von keinem Staat abgelehnt werden sollte; fordert die Union auf, einen Dialog darüber einzuleiten, dass die Menschenrechtsklausel gegen die Länder zum Tragen kommt, die weiterhin Minderjährige und Behinderte hinrichten;
45. bedauert den Tod von Mitarbeitern der Vereinten Nationen im Irak, der Symbolcharakter für Menschenrechtsaktivisten in der ganzen Welt hatte; fordert mit Nachdruck, entschlossene Maßnahmen zur Unterstützung all derer zu entwickeln, die sich für die Achtung der Menschenrechte einsetzen; begrüßt daher die Initiative des irischen Ratsvorsitzes, Leitlinien für den Schutz von Menschenrechtsaktivisten auszuarbeiten;
46. bringt seine tiefe Besorgnis über das Andauern des israelisch-palästinensischen Konflikts zum Ausdruck, der zu einer scheinbar nicht enden wollenden Spirale des Hasses und der Gewalt und zu vermehrtem Leiden sowohl auf israelischer als auch auf palästinensischer Seite geführt hat;
47. teilt die tiefe Besorgnis des Rates in Bezug auf die anhaltende Errichtung illegaler Siedlungen und die Grundstücksenteignung zum Zwecke des Baus des so genannten „Sicherheitszauns“, der zur Verletzung einer Reihe von grundlegenden Menschenrechten führt, wie der Bewegungsfreiheit, des Rechts auf Familienleben, des Rechts auf Arbeit, des Rechts auf Gesundheit, des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnraum, und des Rechts auf Bildung; ist der Auffassung, dass in dem geschlossenen Gebiet, in dem zwar die Palästinenser, aber nicht die Israelis eine Genehmigung haben müssen, eindeutig gegen das in zahlreichen Übereinkommen enthaltene Verbot der Diskriminierung verstoßen wird;
48. nimmt Kenntnis davon, dass die Situation in jedem der zentralasiatischen Staaten unterschiedlich ist; gibt erneut seiner Besorgnis über die Menschenrechtsverletzungen und die Fälle politischer Unterdrückung, insbesondere in Turkmenistan, Ausdruck, wo die Menschenrechtssituation sich in letzter Zeit dramatisch verschlechtert hat, und in Usbekistan, wo es weiterhin ernsthaften Anlass zur Sorge gibt;
49. begrüßt die entschlossene Kampagne der Union gegen jegliche Form der Folter und erniedrigender Behandlung; bedauert, dass im Dezember 2003 nur sechs Mitgliedstaaten

der Union das 2002 von den Vereinten Nationen angenommene Zusatzprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter unterzeichnet und ratifiziert hatten; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Menschenrechtsklausel gegenüber allen Partnern der Union in Wirtschaft und Politik angeführt werden muss, die es zulassen, dass ihre Gerichte und ihre Polizei weiterhin Foltermethoden gegen ihre Bürger anwenden; wiederholt seine Besorgnis, dass die Kommission Vorhaben zur Verhütung von Folter zu Lasten der Vorhaben zur Rehabilitation der Opfer von Folter finanziert; fordert mit Nachdruck ein Verbot der Herstellung, des Verkaufs und des Exports von Folterausrüstungen;

50. wiederholt seine Forderung an die Union, insbesondere an die Kommission, die Anliegen der indigenen Bevölkerungen uneingeschränkt zu unterstützen und insbesondere dem Ständigen Forum der Vereinten Nationen für indigene Völker und der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für indigene Völker alle nur mögliche Hilfe zu leisten;
51. verweist auf seine Prioritäten für die 60. Tagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen entsprechend seiner oben genannten EntschlieÙung vom 10. Februar 2004;
52. bekräftigt die Bedeutung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen als weltweit ranghöchstes Organ für den Schutz der Menschenrechte, das die öffentliche Prüfung von grobem und andauerndem Missbrauch gewährleistet;
53. verweist mit Nachdruck darauf, dass nicht mit zweierlei Maß gemessen werden darf, wenn die allgemeine Menschenrechtspolitik der Union Wirkung zeigen soll, und es nicht sein darf, dass in diesem Zusammenhang nicht angemessen und beispielhaft gegen Menschenrechtsverletzungen in der erweiterten Union vorgegangen wird;
54. begrüÙt die Unterstützung der Union für die Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofes (ICC), bekräftigt jedoch, dass die Union und ihre derzeitigen und künftigen Mitgliedstaaten dem Druck von Staaten, die dem Gerichtshof nicht beitreten möchten und den Handlungsspielraum und die Effizienz des ICC schmälern wollen, entschlossener und geschlossen entgegentreten sollten;
55. unterstreicht, dass trotz der gemäß Artikel 41 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen gewährten Immunität niemals eine Person ohne Verfahren davonkommen darf, die beschuldigt wird, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord verübt zu haben, und ist besorgt über die Tatsache, dass einige Regionen in der Welt innerhalb der Gruppe der Länder, die das Römische ICC-Statut unterzeichnet und ratifiziert haben, noch sehr unterrepräsentiert sind;
56. fordert den Rat und die Kommission auf, die politische Macht der Union im Rahmen der Kooperationsabkommen einzusetzen, um die Unterzeichnung und Ratifizierung des Römischen Statuts des ICC durch möglichst viele Länder zu fördern;
57. bringt sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen noch keinen internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshof eingesetzt hat, da der Fall der Gefangenen von Guantánamo auf diesem Wege am besten behandelt werden kann;
58. fordert die Behörden der USA auf, den derzeitigen juristischen Schwebezustand, in dem sich die Gefangenen von Guantánamo Bay seit ihrer Ankunft dort befinden, unverzüglich zu beenden und ihnen sofortigen Zugang zum Recht zu gewährleisten, um den Status jedes

einzelnen Häftlings im Einzelfall festzulegen, und die Gefangenen entweder auf der Grundlage der in dem Dritten und Vierten Übereinkommen von Genf und in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 9 und 14) enthaltenen Bestimmungen anzuklagen oder sie unverzüglich freizulassen, und zu gewährleisten, dass denjenigen, die eines Kriegsverbrechens angeklagt werden, ein faires Verfahren in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht und unter vollständiger Berücksichtigung der internationalen Menschenrechtsinstrumente gewährt wird;

59. begrüßt die von der Kommission durchgeführten Vorhaben zur Förderung der Meinungsfreiheit im Rahmen der EIDHR und fordert die Kommission auf, solche Vorhaben speziell auf die Förderung der Gewissens- und Religionsfreiheit auszuweiten;
60. wiederholt seine Forderung an den Rat und die Kommission, die frühzeitige Erkennung des Missbrauchs von Religionen für politische Zwecke zu einer Priorität der EU-Menschenrechtspolitik zu machen, und fordert verstärkte Anstrengungen von Seiten der Union bei dem Bemühen, gewalttätigen religiösen Extremismus, der die Menschenrechte gefährdet, zu unterbinden;
61. wiederholt seinen Aufruf an den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Religionsfreiheit gegebenenfalls zu einem Aktionsschwerpunkt in den Beziehungen der Europäischen Union mit Drittstaaten zu machen, und fordert sie auf, dafür zu sorgen, dass im Fall eines Verstoßes Sanktionen verhängt werden;
62. verweist auf den Beschluss der Ministerkonferenz Europa-Mittelmeer von Valencia, eine EuroMed-Stiftung zu gründen, die dem interkulturellen und interreligiösen Dialog mit und zwischen den Ländern und Gesellschaften des südlichen Mittelmeerraums eine Struktur verleihen soll, und fordert alle beteiligten Regierungen mit Nachdruck auf, ausreichende Mittel bereitzustellen, um die Einrichtung der Stiftung zum angekündigten Datum am 1. Juli 2004 zu ermöglichen;
63. fordert die Kommission auf, den Dialog mit nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der religiösen und nicht-religiösen Organisationen, zu intensivieren, um ein friedliches Zusammenleben zwischen den einzelnen religiösen und kulturellen Gemeinschaften zu fördern; ist der Auffassung, dass ein solcher Dialog zunächst im Rahmen der Umsetzung der oben genannten Mitteilung der Kommission stattfinden sollte;
64. bekräftigt seine Ansicht, dass der Zugang zu modernen Kommunikationstechnologien und Sprachkursen dem kulturellen Austausch, der Toleranz und dem Verständnis für andere Kulturen und Religionen innerhalb und außerhalb der Union dienlich sein kann und begrüßt in diesem Zusammenhang die zahlreichen Initiativen der Kommission wie das EuroMed-Jugendprogramm, und die Programme Asialink und eSchola- und erwartet, dass ihm jährlich Bewertungen dieser Programme vorgelegt werden;
65. fordert nachdrücklich, dass die Unterstützung der Kommission und des Rates für Programme gegen Landminen nicht nachlassen sollte, und hebt die Bedeutung der Hilfestellung für Staaten und Nichtregierungsorganisationen (NRO) hervor, die auf dem Gebiet der Räumung von Antipersonenminen und anderen nicht explodierten Sprengmitteln tätig sind, sowie der Hilfe für die Minenopfer; fordert die Kommission eindringlich auf, regelmäßige Fortschrittsberichte zu veröffentlichen, um zu ermitteln, inwiefern die Mitgliedstaaten der erweiterten Union ihren Verpflichtungen aus dem

Vertrag von Ottawa (weltweite Ächtung von Antipersonenminen) nachkommen und in welchem Ausmaß diese Staaten dem ausdrücklichen Wunsch des Europäischen Parlaments folgen, keine Streubomben mehr einzusetzen;

66. betont, dass die Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen des Völkerrechts erfolgen muss; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, aktiv an der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Unterbindung von Terroranschlägen auf Atoanlagen und des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus mitzuwirken, das einen international anerkannten Status für Opfer von Terroranschlägen enthalten sollte, damit ein umfassender Rechtsrahmen für Übereinkommen im Bereich Terrorismus weiter entwickelt werden kann, und fordert den Rat und die Mitgliedstaaten ferner auf, das Europäische Parlament regelmäßig über wichtige Entwicklungen in diesem Bereich zu unterrichten;
67. räumt ein, dass die Rechtspolitik oder die Ordnungspolitik betreffend die reproduktive Gesundheit in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten fällt, ist jedoch der Auffassung, dass die Union auf internationaler Ebene verpflichtet ist, alles in ihren Kräften stehende zu unternehmen, um die Millennium-Entwicklungsziele zu erfüllen und zu gewährleisten, dass Verpflichtungen im Rahmen der Charta und Übereinkommen der Vereinten Nationen und zahlreiche anderer Übereinkommen zu diesem Thema erfüllt werden;
68. fordert die Kommission auf, ein besonderes Augenmerk darauf zu verwenden, nicht nur Entwicklungsländer zu unterstützen, sondern auch Länder in Osteuropa, Lateinamerika und Asien, die nicht unter das Abkommen von Cotonou fallen, und finanzielle und technische Hilfe zu leisten sowie für die Ausbildung von Personal zu sorgen;
69. begrüßt die im Rahmen von ECHO ergriffenen Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe, die oft mit reproduktiver Gesundheit im Zusammenhang stehen, und fordert ECHO nachdrücklich auf, der dramatischen Situation auf Grund des fehlenden Zugangs zu allen Aspekten der reproduktiven Gesundheit in Notsituationen und in Flüchtlingslagern noch stärkere Aufmerksamkeit beizumessen;
70. besteht darauf, dass der Rat und die Mitgliedstaaten das Ausmaß von HIV/AIDS, das eine große Bedrohung für die weltweite Sicherheit darstellt - drei Millionen Menschen sterben jährlich daran, obschon eine Behandlungsmöglichkeit besteht - , entschlossener angehen; betont, dass die Bekämpfung von HIV/AIDS wirksame öffentliche Gesundheitsprogramme umfassen muss, u.a. unter Berücksichtigung der Bereiche Bildung, Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung;
71. fordert die Kommission auf, ihre Mittel für Bildungsprogramme für reproduktive Gesundheit aufzustocken, die darauf ausgerichtet sind, die sexuelle Gewalt und die Beschneidung oder Verstümmelung der weiblichen Genitalien zu bekämpfen und die Menschen zu verantwortungsvollem sexuellem Verhalten und zur Nutzung moderner Geburtenplanungsmethoden zu erziehen, und die verfügbare HIV/AIDS-Präventivmaßnahmen beinhalten;
72. fordert den Rat auf, seine erklärte Absicht, die Mittel für den Globalfonds aufzustocken, konkret umzusetzen, insbesondere für Programme im Bereich der reproduktiven Gesundheit, sowie in Bezug auf die Finanzierung von NRO im Rahmen aller Hilfsprogramme (TACIS, PHARE, MEDA, CARDS usw.), nicht nur über

Gesundheitsprojekte, sondern auch über Drogenprobleme und allgemeine Bildungs- und Sensibilisierungsvorhaben;

73. fordert die Kommission auf, insbesondere ihre Programme in Bezug auf die reproduktive Gesundheit im Rahmen des Bereichs TACIS zu verstärken, da die Situation zunehmend besorgniserregend ist, und die betroffenen Länder nicht über die erforderlichen Mittel verfügen, den Bildungs- und Versorgungsbedürfnissen Rechnung zu tragen, was zu einer erheblichen Zunahme der Zahl der HIV/AIDS-Übertragungen geführt hat (1,2 Millionen Menschen in Osteuropa/Zentralasien leben mit HIV/AIDS), sowie zu einer außerordentlich hohen Rate von Schwangerschaftsabbrüchen (3,6 Schwangerschaftsabbrüche pro Lebenszeit einer Frau), zu qualitativ minderwertigen Verhütungsmethoden und zu einer hohen Säuglingssterblichkeit (bis zu 74 von 1 000 im Vergleich zu 5 von 1 000 in Frankreich);
74. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen im Rahmen des Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria nachzukommen, da dieser Fonds zu den wirksamsten Mitteln im Kampf gegen AIDS und andere übertragbare, arbeitsbedingte Krankheiten gehört;
75. fordert die Kommission und den Rat auf, so bald wie möglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der erforderlichen rechtlichen Maßnahmen, um ihrer Verpflichtung nachzukommen, den Beschluss des Generalrates der Welthandelsorganisation zur Durchführung von Absatz 6 der Erklärung von Doha zu dem TRIPS-Übereinkommen und zur Volksgesundheit Folge umzusetzen;
76. begrüßt den Bericht über das Recht jedes Einzelnen, den höchsten erreichbaren Standard körperlicher und geistiger Gesundheit zu genießen, an die 60. Tagung des Menschenrechtsausschusses, sowie den Bericht über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie und andere einschlägige Aspekte;
77. ruft die Kommission auf, den durch die „Mexiko City Politik“ und die Politik der USA (mit der ausschließlich Programme zur Förderung der sexuellen Abstinenz unterstützt werden) bedingten Verlust der Mittel, vor allem die fehlenden Mittel für den UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) und die für andere NGO gestrichenen Mittel auszugleichen;
78. fordert alle Mitgliedstaaten und Bewerberländer nachdrücklich auf, das Menschenrecht auf Privatsphäre, das Recht auf Reisefreiheit zu achten und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in diesem Bereich uneingeschränkt zu achten; ist empört über die jüngsten Versuche von Bewerberländern, diese Rechtsprechung zu missachten;
79. legt der Kommission und dem Rat nahe, die Ratifizierung des Protokolls von Maputo zu einem der Schwerpunkte in den Beziehungen zu den Drittländern zu machen, die von der Praxis der Genitalverstümmelung von Frauen betroffen sind;
80. bedauert, dass Menschen, die in Ägypten auf Grund ihrer sexuellen Ausrichtung verhaftet werden, nur allzu oft bestimmte Aspekte ihrer grundlegenden Menschenrechte vorenthalten wird, einschließlich des Rechts auf ein freies Verfahren;
81. äußert im Anschluss an wiederholte Fälle von Inhaftierung und Belästigung homosexueller Männer in Ägypten und das Aufspüren von Homosexuellen durch Sicherheitsdienste über

das Internet tiefe Besorgnis über die Verweigerung der Grundrechte, einschließlich der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf ein faires Verfahren;

82. begrüßt die in dem Jahresbericht der Union über die Menschenrechtslage im Jahr 2003 enthaltene Erklärung des Rates zu der Lage der Menschen mit Behinderungen und den auf internationaler Ebene eingeleiteten Maßnahmen zur Förderung der Menschen mit Behinderungen; ist jedoch der Auffassung, dass zwar einige Fortschritte erzielt wurden, Menschen mit Behinderungen jedoch noch nicht in der Lage sind, ihre Menschenrechte gleichberechtigt wahrzunehmen;
83. stellt mit Bedauern fest, dass in einigen Staaten etliche Hemmnisse, unannehmbare Einschränkungen oder Beschränkungen beim Zugang zum Bildungswesen oder zum Erziehungswesen für Kinder, Heranwachsende und Studenten mit einer Behinderung, sei es an so genannten normalen Schulen oder an Sonderschulen, zu beobachten sind, unter Missachtung des Menschenrechts auf Erziehung und Bildung;
84. ist der Auffassung, dass die Zugänglichkeit und die Nutzung des öffentlichen Raums und der öffentlichen und privaten Gebäude ein Grundrecht und eine grundlegende Garantie für die Bewegungsfreiheit, die Chancengleichheit, die Nichtdiskriminierung und somit die Achtung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen darstellen;
85. bekräftigt, dass Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihres Rechts auf Mobilität unter keiner Form direkter oder indirekter, bewusster oder unbewusster Diskriminierung oder finanzieller Diskriminierung leiden dürfen, und bedauert es, dass die öffentlichen Verkehrsmittel (Linienbusse, Reisebusse, Taxis, U-Bahnen, Straßenbahnen, Eisenbahnen, Flugzeuge, Verkehrsmittel der Binnen- und der Seeschifffahrt) für Menschen mit Behinderungen (und ihren Begleithunden) noch wenig zugänglich und benutzbar sind;
86. prangert die Menschenrechtsverletzungen an, die viele Behinderte weltweit erleben, insbesondere Behinderte, die in Heimen leben und eine entwürdigende Behandlung, Gewalt und Missbrauch erfahren, sowie die Ausbeutung Behinderter durch organisierte Bettelerei und Fälle von Zwangssterilisation und ersucht die Kommission um einen Sonderbericht zu dem Thema der Verletzung der Menschenrechte der Behinderten;
87. verurteilt die fortgesetzte Verwendung von „Käfigbetten“ für einige geistig kranke Patienten in einer kleinen Zahl von Beitrittsländern und fordert die Kommission auf, ein rasches Ende dieser unmenschlichen und entwürdigenden Verwahrungsmethode zu fördern und zu unterstützen;
88. begrüßt die Programme, durch die zumindest einem Teil der tschetschenischen Kinder, die in schrecklicher Weise von dem Krieg in ihrem Land betroffen sind, angemessene medizinische Hilfe geleistet werden soll, und legt allen Mitgliedstaaten sowie der Union selbst nahe, einen Beitrag zum Ausbau dieser Art humanitärer Programme zu leisten, damit dem riesigen Bedarf der tschetschenischen Bevölkerung in diesem Bereich entsprochen werden kann;
89. schlägt der Kommission vor, in das horizontale Programm EIDHR Maßnahmen zur Sensibilisierung der verschiedenen Beteiligten und Entscheidungsträger des gesellschaftlichen und politischen Lebens in Bezug auf die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, entsprechend dem Beispiel auf dem Gebiet des kulturellen Dialogs, und in die einzelnen strategischen Länderprogramme Ziele in Bezug

auf den Zugang zur Gesundheitsfürsorge, zur Bildung und zu öffentlichen Gebäuden für Menschen mit Behinderungen in diesen Ländern aufzunehmen;

90. unterstützt die Hilfe, die vom Amt der Europäischen Gemeinschaft für humanitäre Hilfe (ECHO) und von für Behinderte tätigen NRO in Krisensituationen geleistet wird; hebt hervor, dass psychiatrische Probleme, die durch Konflikte hervorgerufen werden, besonders bei Kindern diagnostiziert und behandelt werden müssen;
91. fordert die Kommission auf, eine Bestandsaufnahme der verschiedenen Betreuungs- und Behandlungsmethoden für Behinderte in den Ländern vorzunehmen, mit denen sie Kooperationsabkommen unterhält, um bewährte Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Situation jedes Landes zu ermitteln und zu verstärken;
92. besteht darauf, dass die nicht hinnehmbaren Unterschiede zwischen reichen und armen Ländern bei den Behandlungsmöglichkeiten von Behinderungen nach Infektionen und Traumata vordringlich durch geeignete Programme abgebaut werden;
93. fordert die Mitgliedstaaten und den Rat auf, die Forderung nach einem internationalen Übereinkommen aufrechtzuerhalten, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Menschenrechte uneingeschränkt wahrnehmen können, aktiv seine EntschlieÙung zu der oben genannten Mitteilung der Kommission vom 3. September 2003 zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass das UN-Übereinkommen sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene wirkungsvolle Überwachungs- und Durchführungsmechanismen beinhaltet, auch unter Gewährleistung der aktiven Beteiligung repräsentativer Behindertenorganisationen während des gesamten Prozesses;
94. bekräftigt erneut seine Forderung an die Kommission und den Rat, Initiativen zur Förderung und Intensivierung der Bekämpfung von Kastendiskriminierung in allen maßgeblichen Foren der Vereinten Nationen nachdrücklich zu unterstützen; fordert die Kommission und den Rat auf, dafür zu sorgen, dass die Frage der Kastendiskriminierung und Maßnahmen zur Bekämpfung dieser weit verbreiteten Form des Rassismus in allen Länderstrategiepapieren, Halbzeitüberprüfungen dieser Papiere und Mitteilungen über die davon betroffenen Länder behandelt wird;
95. bedauert, dass die Kommission und der Rat keine Maßnahmen ergriffen haben, um den politischen Dialog und den Menschenrechtsdialog mit Ländern mit einem Kastensystem bezüglich der Frage der fortgesetzten entmenschlichenden Praxis der Kastendiskriminierung zu intensivieren, und dass eine Bewertung der Wirksamkeit der Menschenrechtspolitik der Union in Bezug auf die Behandlung der Kastendiskriminierung noch aussteht;
96. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer, der Organisation der Vereinten Nationen, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und den Regierungen der in dieser EntschlieÙung aufgeführten Länder sowie den Geschäftsstellen der wichtigsten, auf dem Hoheitsgebiet der Union niedergelassenen NRO für die Verteidigung der Menschenrechte zu übermitteln.